

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, 23.01.2018

Seite 1

Nr. 01

## **Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang: Business and Systems Engineering an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.10.2017**

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ des Departments Lippstadt der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

### **§ 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad**

- (1) Die Master-Prüfung stellt einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Sie schließt die Promotionsreife mit ein.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen der Systementwicklung und -gestaltung vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, innovative Ideen in Systeme (bzw. Produkte) zu überführen. Dabei lernen sie technische und methodische Problemstellungen wissenschaftlich zu analysieren, Systeme selbständig zu entwerfen, zu entwickeln und zur Marktreife zu bringen. Des Weiteren sollen die Studierenden lernen, die von ihnen entwickelten Systeme in den Markt zu begleiten.

Der Begriff „System“ wird im Rahmen dieses Studiengangs umfassend verstanden und reicht von mechanisch, mechatronischen Systemen (z. B. Produktkomponente oder Produkt) über informationstechnische Systeme bis hin zu soziotechnischen Systemen (z. B. Produktionssysteme).

Die angebotenen Module „Systementwurf“ und „Systemintegration“ ermöglichen den Studierenden ihre Kenntnisse der Systementwicklung zu vertiefen und so die technologische Denkweise dieser Disziplin zu verinnerlichen. Dabei wird ein Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt, dass insbesondere auch Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie ein fundiertes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen umfasst.

Gleichwertig wird den Studierenden aktuelles Wissen über Systementstehungsprozesse sowie das Unternehmens- und Produktionsmanagement vermittelt. Dies stellt sicher, dass sie über den fachdisziplinbezogenen Wissensbereich hinaus den ge-

samten interdisziplinären Zusammenhang der System- bzw. Produkt- und Produktionsentwicklung verstehen lernen.

Das Studium soll damit die schöpferischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.

- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt den Grad "Master of Engineering"; abgekürzt „M.Eng.“. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Biomedizinische Technologie“, Energietechnik und Ressourcenoptimierung“, „Intelligent System Design“, „Materialdesign - Bionik und Photonik“, „Mechatronik“, „Technisches Management und Marketing“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Maschinenbau“, „Elektrotechnik“ oder vergleichbare Studiengänge mit der Mindestnote 2,7. Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 ECTS Kreditpunkten vorweisen.

Falls diese Kreditpunkte nicht vorliegen, können diese innerhalb der ersten beiden Fachsemester durch erfolgreiches Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots, Wahl der Kerndisziplin**

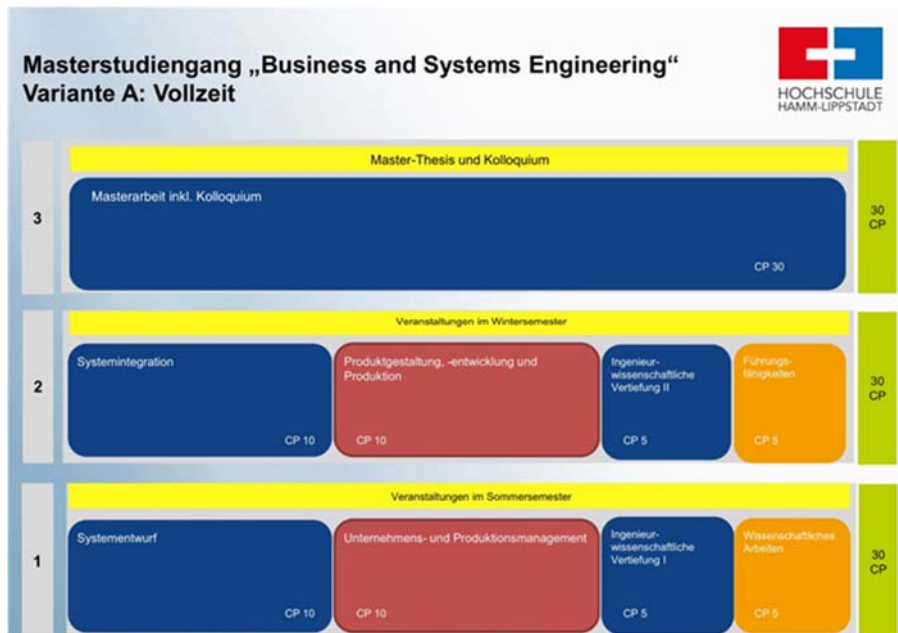
- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS, credit points) pro Semester. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst in dieser Variante 15 Leistungspunkte (ECTS, credit points) pro Semester.
- (2) Für die Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Der Modulplan für die Vollzeitvariante kann im folgenden Paragraphen nachgelesen werden und der für die Teilzeitvariante findet sich im Anhang dieser FPO. Beide zeigen den Studienverlauf mit einem Beginn des Studiums zum Sommersemester.

Bezogen auf den dargestellten Modulplan werden bei einem Vollzeitstudium mit Start zum Wintersemester die Module des ersten Fachsemesters sodann im zweiten Fachsemester und die Module des zweiten Fachsemesters im ersten Fachsemester gelehrt.

Bei einem Teilzeitstudium mit Start zum Wintersemester werden jeweils die Module des 1. und 2. Fachsemesters sowie des 3. und 4. Fachsemesters in umgekehrter Reihenfolge angeboten.

**§ 5 Modularer Aufbau**

Die Master-Prüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester und der Masterarbeit. Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:



Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Leistungspunkte (ECTS) der Noten aller Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit inklusive Kolloquium.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Systems Engineering“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2018 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Lippstadt 1 vom 09.10.2017.

Hamm, den 23.01.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld / Präsident

**Anhang: Modulplan Teilzeitstudium**

